
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wie ist die entgeltliche **Überlassung von Fahrzeugen** an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung **umsatzsteuerlich** zu behandeln? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Verwaltungsanweisung. Außerdem klären wir, ob für die **Gewinngrenze** von 200.000 €, die für die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** gilt, der Steuerbilanzgewinn oder der meist höhere steuerliche Gewinn maßgebend ist. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum Sie bei der **Renovierung und Modernisierung von Mietobjekten** nichts überstürzen sollten.

Dienstwagen

Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird

Ist die private Nutzung eines Dienstwagens umsatzsteuerlich nur eine Begleiterscheinung des Arbeitsverhältnisses oder schon ein **steuerbarer Leistungsaustausch**? Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2022 hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu dieser Thematik geäußert. Der BFH hatte die private Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen als tauschähnlichen Umsatz qualifiziert.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen der Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken und der Arbeitsleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich** vereinbart wurde und

der Arbeitnehmer diese Möglichkeit tatsächlich nutzt. In dieser Konstellation gilt die (anteilige) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Entgelt, so dass umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit der Privatnutzung des Wagens ein prägender Bestandteil des Arbeitsverhältnisses ist.

Das BMF hat diese Grundsätze im Wesentlichen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert. Danach gilt die Fahrzeugüberlassung als entgeltlich, wenn das Recht zur Privatnutzung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Arbeitsleistung besteht. Auch mündliche Vereinbarungen oder eine faktische betriebliche Übung können ausreichen, um eine entgeltliche Überlassung anzunehmen. In diesen Fällen handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, bei dem die Fahr-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Dienstwagen:** Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird..... 1
- ☑ **Verfahrensrecht:** Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig..... 2
- ☑ **Geschäftsveräußerung im Ganzen:** Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein 2
- ☑ **Investitionsabzugsbeträge:** Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn..... 2
- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 3
- ☑ **Mitarbeiterbeteiligung:** Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind..... 3
- ☑ **Pflichtteilsverzicht:** Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar..... 3
- ☑ **Gesetzgebung:** Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind 4

zeugüberlassung und die Arbeitsleistung als gegenseitige Leistungen anzusehen sind. Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung als langfristige **Vermietung eines Beförderungsmittels** qualifiziert, deren Leistungsort sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt.

Hinweis: Damit wird die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstwagen im Wesentlichen fortgeführt, aber unter Beachtung der nun klar definierten Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes. Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 30.06.2026 wird es bei einer (ausnahmsweise) unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung nicht beanstandet, wenn die bisherige Verwaltungsauffassung angewendet und der Leistungsort danach bestimmt wird.

Verfahrensrecht

Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig

Pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber selbst schuldet, weist gegenüber einer vom Arbeitnehmer geschuldeten Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber nur haftet, wesentliche Unterschiede auf. Dies hat auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. So dient der Steuerbescheid der Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner. Demgegenüber wird durch einen Haftungsbescheid eine Person für die Steuerschuld eines anderen in Anspruch genommen. Diese Unterschiede schließen es aus, dass vom Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer und Lohnsteuer, für die er haftet, mit **einheitlichem Bescheid** angefordert werden. Pauschale Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber selbst als Steuerschuldner einsteht, kann nur durch Nachforderungsbescheid (Steuerbescheid), nicht aber durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden.

Zulässig ist laut Bundesfinanzhof jedoch, dass das Finanzamt auf einem **einheitlichen Vordruck** - lediglich äußerlich zusammengefasst - gleichzeitig einen Nachforderungsbescheid und einen Haftungsbescheid erlässt.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert, erbringt er zahlreiche Einzelleistungen (z.B. Übereignung von Vermögensgegenständen, Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen aufgrund einer

Vereinfachungsvorschrift nicht der **Umsatzsteuer**, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Das ist der Fall, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen (un-)entgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Damit die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, muss der Erwerber allerdings die Absicht haben, den **Betrieb fortzuführen**. Eine sofortige Abwicklung des Unternehmens ist somit nicht umsatzsteuerlich begünstigt, wohl aber eine betriebswirtschaftliche Neuausrichtung.

Wird ein Unternehmen mehrfach hintereinander übertragen (**Durchgangserwerb**), muss die Fortführungsabsicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) beim Letzterwerber vorliegen. Verpachtet der Erwerber das Unternehmen, kann die Fortführungsabsicht jedoch nicht vom Pächter verwirklicht werden. Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die ihren Betrieb der Fischverarbeitung und Fischzucht an zwei Unternehmer veräußert hatte, die den Betrieb anschließend an eine GmbH verpachteten.

Der BFH hat entschieden, dass die erforderliche **Fortführungsabsicht** nicht daraus abgeleitet werden darf, dass die GmbH das Unternehmen als Pächterin mit den gepachteten Gegenständen fortführen wollte. Die Fortführungsabsicht muss vielmehr bei einer Person bestehen, die auch in der Lage wäre, die betroffene Geschäftstätigkeit abzuwickeln - hierzu zählt ein Pächter nicht.

Hinweis: Der BFH konnte nicht abschließend entscheiden, ob die Klägerin mit der Lieferung der Gegenstände aus anderen Gründen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erbracht hat. Er hat das Urteil des Finanzgerichts (FG) daher aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Investitionsabzugsbeträge

Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn

Für die künftige Anschaffung von Anlagegütern können Sie gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge bilden. Das verbessert Ihre Liquidität, weil Sie die gewinnmindernden Auswirkungen einer Investition durch vorgezogene Abschreibung vorverlagern können. Die **Steuerersparnis** tritt bereits vor der Anschaffung ein.

Mit der Regelung sollen kleine und mittlere Betriebe gefördert werden. Daher gilt für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen eine Gewinngrenze von 200.000 € (für das Wirtschafts-

jahr der Rücklagenbildung). Betriebe mit höheren Gewinnen dürfen also keine Investitionsabzugsbeträge bilden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass bei der Gewinngrenze der steuerliche Gewinn maßgebend ist, so dass auch **außerbilanzielle Gewinnkorrekturen** berücksichtigt werden müssen.

Geklagt hatte ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der einen Jahresüberschuss von 189.821 € erwirtschaftet hatte. Der Betrieb hatte **Gewerbesteuer** in Höhe von 25.722 € gezahlt, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf. Somit war die Gewerbesteuer außerbilanziell wieder hinzuzurechnen, so dass sich ein steuerlicher Gewinn von 215.543 € ergab. Vor dem BFH wollte der Betrieb erreichen, dass sein Jahresüberschuss von 189.821 € zugrunde gelegt wird, so dass er einen Investitionsabzugsbetrag bilden darf.

Der BFH stellte bei der Prüfung der Gewinngrenze jedoch auf den höheren steuerlichen Gewinn ab. Nur eine solche Anknüpfung stelle einen einheitlichen Betriebsgrößenmaßstab für Betriebe **aller Einkunftsarten** sicher. Würde man nicht an den steuerlichen Gewinn anknüpfen, würden gewerbesteuerpflichtige Betriebe gegenüber anderen Betrieben mit im Übrigen gleichen Wirtschaftsdaten eine Sonderbehandlung erfahren.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) geht davon aus, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist. Auch ein im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ausdrücklich vereinbartes **Privatnutzungsverbot** ändert daran laut BFH insbesondere dann nichts, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Der Anscheinsbeweis spreche zwar lediglich dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt werde. Er spreche aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen

Fuhrpark privat zur Verfügung stehe. Diese Sichtweise des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH überträgt der I. Senat jedoch ausdrücklich nicht auf den Fall einer **unbefugten Privatnutzung** eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs.

Mitarbeiterbeteiligung

Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind

Bei der Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils wird die Gegenleistung des Erwerbers mitunter in einen Sockelbetrag und einen Retention-Bonus aufgeteilt. Dieser Bonus hat das Ziel, dass der Veräußerer mit seinen Erfahrungen und seiner Qualifikation dem Unternehmen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten bleibt. Durch das Interesse des Erwerbers, den Veräußerer im Rahmen eines Anstellungsvertrags an das Unternehmen zu binden, ist der Retention-Bonus im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft und damit nach Auffassung der Finanzverwaltung als **Arbeitslohn** zu werten.

Demgegenüber sind Earn-out-Zahlungen gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile, die bei Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils vereinbart werden, zum Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die variablen Kaufpreisbestandteile der Höhe nach bereits feststehen und nur dem Grunde nach von der Erreichung bestimmter Umsatz- oder Gewinnziele abhängen, oder ob die Zahlungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss sind.

Pflichtteilsverzicht

Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar

Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, unterliegen laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht der Einkommensteuer. Die Zahlungen stellen **kein erzieltetes Einkommen** dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

Im Urteilsfall hatten die Eltern der Klägerin auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück auf ihren Bruder übertragen. Der Bruder verpflichtete sich im Überga-

bevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, der Klägerin ein **Gleichstellungsgeld** zu zahlen, das in zwei Raten fällig war (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Klägerin verzichtete gegenüber ihren Eltern für das in den Jahren 2002 und 2014 auf den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder der Klägerin auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Klägerin ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass die der Klägerin im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung in einen **Tilgungs- und einen Zinsanteil** aufzuteilen sei. Begründet wurde dies mit der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Klägerin steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem ist der BFH jedoch entgegengetreten; er hält die gesamte Abfindungszahlung für nicht einkommensteuerbar. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung ist allein der erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen solchen Verzicht führen, auch wenn sie in fallenden Raten geleistet werden, nicht zu erzieltm Einkommen. Denn die Abfindung wurde der Klägerin außerhalb eines Leistungsaustauschs unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (z.B. Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können lediglich der **Schenkungsteuer** unterliegen.

Hinweis: Das Urteil des BFH schafft Rechtssicherheit für Eltern, die mit ihren Kindern im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen vereinbaren. Solche Abfindungszahlungen müssen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Gesetzgebung

Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden

Das Kindergeld soll künftig nach der Geburt eines Kindes **automatisch ausgezahlt** werden. Das Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Die Auszahlung ohne Antrag soll im Laufe des Jahres 2027 in zwei Stufen möglich sein.

Steuertipp

Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind

Wer **Mietobjekte** modernisiert, kann Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen. Gehört der Aufwand dagegen

- zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie oder
- (wegen einer überschrittenen 15-%-Grenze innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung) zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten,

ist er nur über die **Gebäudeabschreibung** abziehbar - bei Wohngebäuden häufig nur mit 2 % oder 3 % pro Jahr (bei linearer Abschreibung).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Regelungen zu dieser wichtigen Thematik umfassend überarbeitet. Damit geht zwar keine materiell-rechtliche Neuausrichtung einher, das BMF sorgt mit einer neuen Systematisierung und Präzisierung aber für eine genauere **Abgrenzung der Kostenarten** und somit für mehr Rechtssicherheit. Detaillierter ist die neue Verwaltungsanweisung jetzt vor allem hinsichtlich der Standardhebung von Gebäuden und der anschaffungsnahen Herstellungskosten. Berücksichtigt wurden neben der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch die Entwicklungen bei modernen Baustandards (Stichwort: Smarthome).

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen und hilft dabei, anfallende Kosten steuerlich korrekt einzuordnen. Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten kann es steuerlich günstig sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist (nach Anschaffung einer Immobilie) durchzuführen und direkt nach dem Kauf zunächst nur die notwendigsten Sanierungen vorzunehmen. Durch den sofortigen Kostenabzug als Erhaltungsaufwand wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht, die wiederum Investitionsspielräume schafft.

Bevor Sie anstehende Baumaßnahmen umsetzen lassen, sollten Sie unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 06/26

Fundstellennachweis

1. **Dienstwagen: Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird**
BMF-Schreiben v. 03.03.2026 – III C 3 - S 7117-e/00003/005/058;
www.bundesfinanzministerium.de
2. **Verfahrensrecht:**
Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig
BFH, Urt. v. 19.11.2025 – VI R 4/24, NV; www.bundesfinanzhof.de,
BFH, Urt. v. 19.11.2025 – VI R 5/24, NV; www.bundesfinanzhof.de
3. **Geschäftsveräußerung im Ganzen:**
Betriebsfortführung durch einen Pächter kann steuerbar sein
BFH, Urt. v. 13.11.2025 – V R 3/23; www.bundesfinanzhof.de
4. **Investitionsabzugsbeträge:**
Gewinngrenze von 200.000 € bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn
BFH, Urt. v. 01.10.2025 – X R 16, 17/23; www.bundesfinanzhof.de
5. **Gesellschafter-Geschäftsführer:**
Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
BFH, Beschl. v. 17.12.2025 – I B 17/24; www.bundesfinanzhof.de
6. **Mitarbeiterbeteiligung:**
Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind
Lexikon für das Lohnbüro, Newsletter Stichwortänderungen, Februar 2026, Rehm-Verlag
7. **Pflichtteilsverzicht: Erfüllung einer Abfindung in Raten ist nicht einkommensteuerbar**
BFH, Urt. v. 20.01.2026 – VIII R 6/23; www.bundesfinanzhof.de
8. **Gesetzgebung: Kindergeld soll ab der Geburt künftig ohne Antrag ausgezahlt werden**
BMF, Pressemitteilung Nr. 04/2026 v. 18.03.2026; www.bundesfinanzministerium.de
9. **Steuertipp: Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind**
BMF-Schreiben v. 26.01.2026 – IV C 1 - S 2253/00082/001/064;
www.bundesfinanzministerium.de